

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

**Befördern von heizwertreichen Abfallfraktionen
(hwrF) sowie Aschen und Schlacken
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla
(ZASO) und der TVS-Eigenbetrieb des ZASO**

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

VERTRAGSBEDINGUNGEN TVS

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1. Geltungsbereich

- (1) Die unter den Ziffern dieses Vertrages und seiner Anlagen enthaltenen Bestimmungen sind für den Auftragnehmer (AN) und den Auftraggeber (hier auch die TVS genannt) bindend.
- (2) Allgemeine Geschäfts-, Montage- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen stets den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften entsprechen.

1.2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind in der Reihenfolge der ihnen zukommenden Bedeutung:

- die Bestimmungen nach diesem Vertragstext (Besondere Vertragsbedingungen);
- die weiteren Vergabeunterlagen, insbesondere das Angebotsschreiben vom und das Leistungsverzeichnis der Ausschreibungsunterlagen mit den Angaben des Bieters sowie ggf. herausgegebene Bieterinformationen;
- die Vorschriften der VOL/B i.V.m. ThürVgG und ggf. VgV;
- das BGB.

1.3. Behördenauflagen, Vorschriften und Richtlinien

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen allen gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Normen sowie den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Auch müssen alle Auflagen der Verwaltungsbehörden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen, sowie Forderungen der Sachverständigen und Berufsgenossenschaft vom AN voll erfüllt werden.
- (2) Sollten gewisse Bestimmungen erst nach Auftragserteilung wirksam werden und eine Änderung der Leistung erfordern, sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, soweit zulässig, nach Maßgabe der VOL/B gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlage

- (1) Die TVS als Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla beauftragt den Auftragnehmer mit dem Transport der Aschen und Schlacken aus der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) in Schwarza zur Deponierung in das Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe (ABZ) in Pößneck.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt den Transport der o. g. Abfälle gemäß der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen.

Die Leistung umfasst auch sämtliche für die Leistungserbringung einschließlich Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlichen Nebenleistungen wie z. B. Kosten für Ortsbesichtigungen und für Besprechungen mit dem Auftraggeber, anderen beteiligten Unternehmen und den zuständigen Behörden; alle Rechte Dritter an der Leistung; alle Leistungen zur Qualitätssicherung; Fertigung sämtlicher für Übernahme und Transport erforderlicher Unterlagen inkl. 2 Fertigungen für den Auftraggeber, insbesondere für alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

- (3) Grundlagen dieses Vertrages sind nach ihrem Rang geordnet:
 - die Bestimmungen nach dem Vertragstext;
 - die weiteren Vergabeunterlagen der öffentlichen Ausschreibung des Zweckverbandes, insbesondere Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen und Leistungsverzeichnis;
 - das vom Auftragnehmer im genannten Ausschreibungsverfahren abgegebene Angebot vom
 - die VOL/B, das BGB.
- (4) Grundlagen des Vertrages sind des Weiteren die jeweils gültigen Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Betriebs- und Benutzungsordnung der TVS, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Abfallentsorgung/Transport und die dazu ergangenen Verordnungen.

3. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die o. g. Abfälle nach dem Stand der Abfallgesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß zu befördern und zu entladen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der TVS die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung seiner Vertragspflichten die notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu sichern, insbesondere die erforderliche Technik vorzuhalten. Es hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zu erbringen.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auftretende Störungen bei der Vertragserfüllung – z. B. voraussehbare Nichteinhaltung der wöchentlichen Abfuhrmenge unverzüglich der TVS anzuzeigen und alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, solche Störungen unverzüglich zu beseitigen. (siehe dazu LV, Punkt 2.2).

Kann der Auftragnehmer den Transport ganz oder teilweise nicht durchführen, so ist es verpflichtet, Ersatzlösungen vorzuhalten. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt), am Transport gehindert ist.

- (5) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die daraus folgenden Anforderungen dauerhaft zu erhalten. Sollten diesbezüglich Abweichungen erforderlich werden oder eintreten, teilt er dies der TVS mit.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für Abrechnung der Transportleistung notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung der TVS alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen der TVS bei der Durchführung des Transportes unverzüglich nachzugehen, Mängel sofort abzustellen und dies der TVS unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Auftragnehmer berücksichtigt bei der Leistungserbringung die Bedingungen der TVS und des ABZ sowie die dort herrschenden örtlichen Verhältnisse. Insbesondere beachtet der Auftragnehmer folgende Rahmenbedingungen:
- In der TVS und im ABZ stehen grundsätzlich befestigte Straßen und Plätze für den Umschlag zur Verfügung. Es gilt die StVO, die vom Auftragnehmer einzuhalten ist. Die Verkehrsbelastung durch innerbetriebliche Transporte und Abfallanlieferungen wird vom Auftragnehmer besonders berücksichtigt.
 - Der Auftragnehmer hat sich vor der Angebotsabgabe selbständig über sämtliche örtliche Gegebenheiten und preisbildenden Umstände informiert und diese bei der Angebotserstellung entsprechend berücksichtigt. Nachträgliche Einwendungen werden nicht anerkannt.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationssicherheit nach Maßgaben des IT-Sicherheitsgesetzes und den Datenschutz nach Maßgabe der aktuellen Gesetzgebung, insbesondere des ThürDSG und der EU-DSGVO, einzuhalten. Es ist ihm untersagt, die zufällig oder absichtlich in seinen Besitz gelangte geschützte personen- oder firmenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf den Datenschutz besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Verstöße dagegen sind strafbar und dem Auftraggeber gegenüber schadensersatzpflichtig.

Für den Ersatz der Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem IT-Sicherheitsgesetz, der EU-DSGVO, dem ThürDSG oder den anderen Informationssicherheits- oder Datenschutzvorschriften erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

3.1. Besondere Rechte und Pflichten des Auftragnehmers - Abfalltransport

- (1) Der Auftragnehmer stellt gegenüber der TVS sicher, dass er bzw. die von ihm mit dem Transport beauftragten Unternehmen eine Abfall-Beförderungserlaubnis besitzen und den Abfalltransport entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos durchführen.
- (2) Die Abholung der vorgeladenen Container und die Anlieferung im ABZ erfolgt zu den regulären Öffnungszeiten gem. P. 5 der Leistungsbeschreibung. Eine Anfuhr der Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten im Ausnahmefall bedarf der Zustimmung der TVS oder ggf. des ZASO bzw. des zuständigen Anlagenleiters.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Abfalltransporten durch die geeigneten Vorrichtungen (z.B. Planen) Verwehungen und Durchnässungen zu vermeiden und die Abfalltransporte mit geeigneten Mitteln zu sichern sind (Planen sind vom AN zu stellen und verbleiben im Eigentum des AN).
- (4) Der AN verpflichtet sich, bei dem Abfalltransport nur die offiziell ausgewiesenen Fahrstrecken (i.d.R. Landes- und Bundesstraßen) gemäß Straßenverkehrsbeschilderung zu benutzen. Die Befahrung des Straßenabschnitts zwischen Neustädter Straße Nr. 162 und Innenstadt 07381 Pößneck) ist nur in Ausnahmefällen (Straßensperrung, ausgewiesene Umleitung etc.) gestattet.
- (5) Den Anweisungen des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Die Benutzungsordnung der TVS und des ABZ sind zu beachten und einzuhalten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Auftrages die Vorgaben des „Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge – Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen Vorgaben des Thüringer Klimagesetzes einzuhalten. Das gilt für alle einzusetzenden Straßenfahrzeuge in Rahmen dieses Auftrags, soweit diese nicht ausdrücklich von den gesetzlichen Vorgaben ausgenommen sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung folgende Mindestquoten für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge gemäß § 6 SaubFahrzeugBeschG während des Vertragszeitraums eingehalten werden:
 - *Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Klassen M1, M2, N1): Mindestens 38,5 % der eingesetzten Fahrzeuge sind als „sauber“ i. S. des Gesetzes zu beschaffen und einzusetzen.*

- *Schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2, N3): Mindestens 10 % der eingesetzten Fahrzeuge sind als „sauber“ im Sinne des Gesetzes zu beschaffen und einzusetzen.*

Die Definitionen für „saubere“ und „emissionsfreie“ Fahrzeuge ergeben sich aus § 2 SaubFahrzeugBeschG. Emissionsfreie Fahrzeuge sind eine Teilmenge der sauberen Fahrzeuge.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens vor Inbetriebnahme der Fahrzeuge, dem AG auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen

3.2. Besondere Rechte und Pflichten des Auftragnehmers – Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer

- (1) Die Vergabe von Unteraufträgen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Soweit der Auftragnehmer im Angebot die Unternehmen, denen Teilleistungen als Unteraufträge übertragen werden sollen, bereits namentlich benannt hat und die Vergabestelle deren Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde bereits anhand vorgelegter Unterlagen mit positivem Ergebnis geprüft hat, ist deren Einsatz ohne erneute Zustimmung zulässig.
- (2) Der Einsatz anderer Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Voraussetzung für die Zustimmung des Auftraggebers ist die Vorlage derjenigen im Vergabeverfahren zum Zwecke des Nachweises der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde abgefragten Erklärungen und Nachweise für den bzw. die als Unterauftragnehmer vorgesehenen Unternehmen durch den Auftragnehmer und damit der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Ausschreibung durch diese.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer:
 1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist;
 2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt;
 3. bei der Weitergabe von Dienstleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 12 Abs. 1 und 3 ThürVgG für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit nach § 7 ThürVgG aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

3.3. Verpflichtungen des AN nach MiLoG und ThürVgG

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages zur Einhaltung aller Bestimmungen aus dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es gelten zudem die Verpflichtungen gemäß:
§§ 6, 6a und 7 Abs. 2 ThürVgG – Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit,
§§ 12 und 13 ThürVgG – Kontrollen und Sanktionen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 12 Abs. 1 ThürVgG seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürVgG und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.
- (4) Der Auftraggeber kann Kontrollen nach Maßgabe von § 12 des Thüringer Vergabegesetzes unter Beachtung des Thüringer Datenschutzgesetzes durchführen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 12 Abs. 2 ThürVgG vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

4. Rechte und Pflichten der TVS

- (1) Die TVS vergütet auf der Grundlage dieses Vertrages (nach den Ziffern 6 und 7) die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.
- (2) Die TVS und der Auftragnehmer werden sich bei Bedarf über eine Anpassung des Vertrages an neue technische (ökologisch und wirtschaftlich günstigere) und rechtliche Entwicklungen abstimmen. Werden in Folge des Anpassungsbedarfs zusätzliche Leistungen notwendig, die im Vertrag und den in Ziffer 2 genannten Grundlagen nicht geregelt sind, behält sich die TVS vor, diese öffentlich auszuschreiben.
- (3) Die TVS wird im Rahmen der in den Ziffern 2 und 3 genannten Bedingungen die Abfälle in Menge, Qualität und zu den festgelegten Terminen wie folgt bereitstellen:

Die Bereitstellung der Abfälle erfolgt gemäß P. 5 der Leistungsbeschreibung in ZASO- bzw. TVS-eigenen Containern (siehe Datenblatt, Anlage 2 der Leistungsbeschreibung). Die Container stehen vorgeladen zum Abtransport bereit.
- (4) Die TVS ist berechtigt, die ordnungsgemäße Erfüllung der vom Auftragnehmer in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu überprüfen. Sie kann, falls dies zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist, die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Im Zweifelsfall kann sich die TVS von der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch Kontrolle der Transportfahrzeuge selbst Gewissheit verschaffen.

- (5) Ist bei schwerwiegenden Betriebsstörungen des Auftragnehmers nicht mehr sichergestellt, dass der Auftragnehmer seinen Aufgaben zur Vertragserfüllung nachkommt, ist die TVS berechtigt, etwaige unaufschiebbare Maßnahmen anderweitig durchführen zu lassen.
- (6) Falls die Betriebsstörung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, kann die TVS nach Selbsteintritt oder entsprechender Veranlassung, denen das fruchtlose Verstreichen einer angemessenen Nachfristsetzung vorausgegangen ist, den ihm entstandenen Schaden vom Auftragnehmer ersetzt verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn das Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.
- (7) Soweit verbindliche Anordnungen der Behörde an die TVS für die Vertragserfüllung zu beachten sind, gibt die TVS sie dem Auftragnehmer zur Kenntnis.

5. Zusammenwirken der Vertragsparteien

- (1) Zur gegenseitigen Information über neue Gesetze, Entwicklungen und Rahmenbedingungen sind sowohl der Auftragnehmer als auch die TVS verpflichtet.
- (2) Die rechtskräftigen Anordnungen der nach den Abfallgesetzen zuständigen Behörden gemäß Ziffer 4 Abs. 7 sind für beide Vertragsparteien verbindlich, auch wenn sie an die TVS gerichtet sind.
- (3) Die TVS und der Auftragnehmer benennen gegenseitig folgende Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sein sollen:

TVS – Eigenbetrieb des ZASO: Werkleiterin Frau R. Butz, LL.M.

.....(AN)

.....

6. Vergütung des Auftragnehmers / Allgemeines

- (1) Die TVS vergütet die Leistung des Auftragnehmers nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung und dem Angebot im Leistungsverzeichnis (Punkt 3.1) monatlich nach der tatsächlichen monatlichen Transportmenge und den folgenden Preisen:

Transportpreis bei monatlichen Abfuhrmenge bis 1.200 t €/t
Transportpreis bei monatlichen Menge >1. 200 t€/t
Transportpreis bei monatlichen Menge >1. 400 t€/t
Transportpreis fehlende Rückladung€/t
Transportpreis Leercontainer€/Fahrt
Umwegekilometer€/km
Standzeiten €/30 Min.

(Wird nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber gemäß Angebot des Auftragnehmers ergänzt).

- (2) Zu den angegebenen Nettopreisen ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %) hinzuzurechnen.
- (3) Abtretungen oder Verpfändungen des Vergütungsanspruches sind nur mit Zustimmung der TVS zulässig.
- (4) Die Vergütung der Transportleistungen für die Aschen und Schlacken (LV-Pos. 3.1) erfolgt durch die TVS. Die Rechnungen sind zu stellen an:

Thermische Verwertungsanlage Schwarza -
Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Die Rechnungen können elektronisch unter rechnung@zaso-online.de gestellt werden.

- (5) Die TVS leistet monatliche Zahlungen 14 Tage nach Rechnungseingang.
- (6) Die monatliche Transportmenge (Nettogewicht) ergibt sich aus den Verwiegungen der jeweils festgelegten Wiegeeinrichtung für den laufenden Monat vom 01. bis zum Monatsletzten.

Die Verwiegung der Lastzüge erfolgt mit den Wiegeeinrichtungen der TVS und der ABZ (Ausgangs- und Eingangsverwiegung). Es wird stets nur das an der Waage der TVS ermittelte Nettogewicht vergütet. Sollten die Waagen der TVS ausfallen, wird die Verwiegung in dem ABZ Grundlage für die Abrechnung der Transportleistung. Sollten die Waagen in dem ABZ und der TVS gleichzeitig ausfallen, wird die nächstmögliche verfügbare Wiegeeinrichtung für die Verwiegung genutzt (vorzugsweise – die Waage der Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH, Breitscheidstraße 143 in 07407 Rudolstadt). Zusätzliche Transportmehraufwendungen bis zu 10 km werden nicht gesondert vergütet.

- (7) Die Information zur Änderung der im Regelfall durchzuführenden Transporte aufgrund von Ausfall bzw. Stillstand der Anlagen werden so früh wie möglich, spätestens bis 15.00 Uhr am Vortag, bei Revisionen - im Allgemeinen eine Woche vor dem Termin, mitgeteilt. Entfallene Transporte werden nicht gesondert vergütet. Evtl. anfallende Standzeiten bei dem Umschlag von weniger als 1 Stunde werden nicht gesondert vergütet.
- (8) Ist es erforderlich, dass zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes in der TVS zusätzliche Leercontainer benötigt werden, sind diese nach separater Beauftragung vom ABZ zur TVS vom Auftragnehmer zu transportieren. Die Vergütung dieser Transporte erfolgt entsprechend der Pos. 3.4 des LV.
- (9) Ganztägige Transporte von Aschen/Schlacken zum ABZ ohne Rückladung, die insbesondere kurz vor der Revision der TVS oder anderer längerer Stillstände auftreten können, erfolgt entsprechend der Pos. 3.3 des LV.

- (10) Bei der ausgeschriebenen Auslastung der Fahrzeuge von 60% Rückladung (hwrF zu Asche/Schlacke) besteht ein Anspruch auf Vergütung von Minder- bzw. Mehrmengen, wenn sich das Verhältnis von hwrF zu transportierten Aschen/Schlacken um mehr als 10% bezogen auf die jew. Monatsmengen verändert (d.h. < 50% oder > 70%). Die gesonderten Transporte gemäß P. 3.3 und 3.4 des LV werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Vergütung von Mindermengen erfolgt monatlich gemäß beigefügtem Muster „Kalkulation Transportpreis für Mindermengen“ (Anlage 1 zum Vertrag).

7. Anpassung der Vergütung

- (1) Der im Angebot genannten Preise sind fest für die gesamte Vertragslaufzeit und werden nicht angepasst.

Soweit auf die Leistung zutreffenden Änderungen bei Gesetzen oder abfallwirtschaftlichen Vorgaben eine Anpassung erforderlich machen, verpflichten sich beide Parteien, in Verhandlung über eine Anpassung des Vertrages zu treten.

- (2) Zusätzliche Transportmehraufwendungen aufgrund der geänderten Verkehrsführung begründen keine Preisanpassung und werden nicht gesondert vergütet.

8. Haftung / Versicherung / Sicherheiten

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle im Zusammenhang mit dem Transport entstehenden Schäden, die er zu vertreten hat. Der Auftragnehmer stellt die TVS, soweit es Schadensersatzpflichtig ist, von Ansprüchen Dritter frei. Er gewährleistet hierfür einen ausreichenden Versicherungsschutz und weist diesen der TVS unmittelbar nach Vertragsabschluss nach.

- (2) Der Auftragnehmer hat die in Abs. 1 genannte Versicherung während der Vertragszeit aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen. Die TVS ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln Nachweise über den Umfang des Versicherungsschutzes und die Zahlung der Prämien zu verlangen.

- (3) Der Auftragnehmer haftet auch für Dritte, derer es sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient.

- (4) Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Vertragsabschluss eine selbstschuldnerische bedingungslose unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 5 % der für den Vertragszeitraum geltenden Bruttoauftragssumme zu übergeben. Die Bürgschaftssumme kann dreistellig abgerundet werden. Sie beträgt für die aktuelle Vertragslaufzeit von 1 Jahr € (*Wird nach Zuschlagserteilung vom Auftraggeber ergänzt*).

9. Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.05.2026 in Kraft und läuft bis zum 30.04.2027. Zur ordentlichen Beendigung des Vertrages bedarf es keiner gesonderten Kündigung.

(2) Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt (neben den Regelungen in der VOL/B) insbesondere in folgenden Fällen vor:

(1) durch beide Vertragspartner:

bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkungen sich so gestalten, dass nach billigem Ermessen einer der beiden Vertragsparteien die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer nicht zugemutet werden kann.

(2) durch den Auftragnehmer:

falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnungen, insbesondere der Bezahlung anstehender Rechnungen, nicht nachkommt und die Verletzung der Verpflichtungen länger als einen Monat anhält.

(3) durch den Auftraggeber:

a. wenn der Auftragnehmer für die Leistungsausführung erforderliche Genehmigungen nicht mehr nachweisen kann;

b. wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Auftragnehmer eine wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat;

c. wenn der Auftragnehmer einer Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt;

d. wenn der Auftraggeber in Erfahrung bringt, dass der Auftragnehmer entgegen der anderslautenden Erklärungen im Vergabeverfahren nicht mehr über eine erforderliche Haftpflichtversicherung verfügt;

e. wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 6, 6a und 7 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen oder schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Absatz 2 ThürVgG verstoßen, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

(3) Die in Abs. 2 genannten Mahnungen haben schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

10. Vertragsänderungen

(1) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

(2) Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung Vorrang haben soll.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des Auftraggebers.

12. Teilnichtigkeit

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages nichtig sein oder werden, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für diesen Fall die nichtige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen.

VERTRAGSBEDINGUNGEN ZASO

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

- (1) Die unter den Ziffern dieses Vertrages und seiner Anlagen enthaltenen Bestimmungen sind für den Auftragnehmer (AN) und den Auftraggeber (hier auch der Zweckverband oder ZASO genannt) bindend.
- (2) Allgemeine Geschäfts-, Montage- oder Lieferbedingungen des AN finden keine Anwendung.
- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen stets den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften entsprechen.

1.2 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind in der Reihenfolge der ihnen zukommenden Bedeutung:

- die Bestimmungen nach diesem Vertragstext (Besondere Vertragsbedingungen);
- die weiteren Vergabeunterlagen der Ausschreibung, insbesondere das Angebotschreiben vomund das Leistungsverzeichnis der Ausschreibungsunterlagen mit den Angaben des Bieters sowie ggf. herausgegebene Bieterinformationen;
- die Vorschriften der VOL/B i.V.m. ThürVgG und VgV;
- das BGB.

1.3 Behördenauflagen, Vorschriften und Richtlinien

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen allen gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Normen sowie den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Auch müssen alle Auflagen der Verwaltungsbehörden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen, sowie Forderungen der Sachverständigen und Berufsgenossenschaft vom Auftragnehmer voll erfüllt werden.
- (2) Sollten gewisse Bestimmungen erst nach Auftragserteilung wirksam werden und eine Änderung der Leistung erfordern, sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, soweit zulässig, nach Maßgabe der VOL/B gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlage

- (1) Der Zweckverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger beauftragt der Auftragnehmer mit dem Transport der hwrF aus der MBRA des Abfallbehandlungszentrums (ABZ) Wiewärthe in Pößneck zur Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) in Schwarza.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt den Transport der o. g. Abfälle gemäß der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen.

Die Leistung umfasst auch sämtliche für die Leistungserbringung einschließlich Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlichen Nebenleistungen wie z. B. Kosten für Ortsbesichtigungen und für Besprechungen mit dem Auftraggeber, anderen beteiligten Unternehmen und den zuständigen Behörden; alle Rechte Dritter an der Leistung; alle Leistungen zur Qualitätssicherung; Fertigung sämtlicher für Übernahme und Transport erforderlicher Unterlagen inkl. 2 Fertigungen für den Auftraggeber, insbesondere für alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

- (3) Grundlagen dieses Vertrages sind nach ihrem Rang geordnet:

- die Bestimmungen nach dem Vertragstext;
- die weiteren Verdingungsunterlagen der Ausschreibung des Zweckverbandes, insbesondere Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen und Leistungsverzeichnis;
- das vom Auftragnehmer im genannten Ausschreibungsverfahren abgegebene Angebot vom
- die Vorschriften der VOL/B i.V.m. ThürVgG und VgV;
- das BGB.

- (4) Grundlagen des Vertrages sind des Weiteren die jeweils gültigen Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), Abfallwirtschaftssatzung des ZASO, Benutzungsordnung des ABZ sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Abfallentsorgung/Transport und die dazu ergangenen Verordnungen.

3. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die o. g. Abfälle nach dem Stand der Abfallgesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß zu befördern und zu entladen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung seiner Vertragspflichten die notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu sichern, insbeson-

dere die erforderliche Technik vorzuhalten. Es hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zu erbringen.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auftretende Störungen bei der Vertragserfüllung – z. B. voraussehbare Nichteinhaltung der wöchentlichen Abfuhrmenge (475 - 500 t bei der hwrF) – unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen und alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, solche Störungen unverzüglich zu beseitigen. (siehe dazu LV, Punkt 2.1).

Kann der Auftragnehmer den Transport ganz oder teilweise nicht durchführen, so ist er verpflichtet, Ersatzlösungen vorzuhalten. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt), am Transport gehindert ist.

- (5) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die daraus folgenden Anforderungen dauerhaft zu erhalten. Sollten diesbezüglich Abweichungen erforderlich werden oder eintreten, teilt es dies dem Zweckverband mit.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für Abrechnung der Transportleistung notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung des Zweckverbandes alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen des Zweckverbandes bei der Durchführung des Transportes unverzüglich nachzugehen, Mängel sofort abzustellen und dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Auftragnehmer berücksichtigt bei der Leistungserbringung die Bedingungen der TVS und des ABZ sowie die dort herrschenden örtlichen Verhältnisse. Insbesondere beachtet der Auftragnehmer folgende Rahmenbedingungen:
- In der TVS und im ABZ stehen grundsätzlich befestigte Straßen und Plätze für den Umschlag zur Verfügung. Es gilt die StVO, die vom Auftragnehmer einzuhalten ist. Die Verkehrsbelastung durch innerbetriebliche Transporte und Abfallanlieferungen wird vom Auftragnehmer besonders berücksichtigt.
 - Der Auftragnehmer hat sich vor der Angebotsabgabe selbständig über sämtliche örtliche Gegebenheiten und preisbildenden Umstände informiert und diese bei der Angebotserstellung entsprechend berücksichtigt. Nachträgliche Einwendungen werden nicht anerkannt
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationssicherheit nach Maßgaben des IT-Sicherheitsgesetzes und den Datenschutz nach Maßgabe des ThürDSG und der EU-DSGVO, einzuhalten. Es ist ihm untersagt, die zufällig oder absichtlich in seinen Besitz gelangte geschützte personen- oder firmenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf den Datenschutz besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Ver-

stöße dagegen sind strafbar und dem Auftraggeber gegenüber schadensersatzpflichtig.

Für den Ersatz der Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem IT-Sicherheitsgesetz, der EU-DSGVO, dem ThürDSG oder den anderen Informationssicherheits- oder Datenschutzvorschriften erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

3.1. Besondere Rechte und Pflichten des Auftragnehmers - Abfalltransport

- (1) Der Auftragnehmer stellt gegenüber dem Zweckverband sicher, dass er bzw. die von ihm mit dem Transport beauftragten Unternehmen eine Abfall-Beförderungserlaubnis besitzen und den Abfalltransport entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos durchführen.
- (2) Die Abholung der vorgeladenen Container und die Anlieferung in der TVS erfolgt zu den regulären Öffnungszeiten gem. P. 5 der Leistungsbeschreibung. Eine Abholung im ABZ bzw. die Anfuhr der TVS außerhalb der Öffnungszeiten im Ausnahmefall bedarf der Zustimmung des ZASO bzw. der TVS bzw. des zuständigen Anlagenleiters.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Abfalltransporten durch die geeigneten Vorrichtungen (z.B. Planen) Verwehungen und Durchnässungen zu vermeiden und die Abfalltransporte mit geeigneten Mitteln zu sichern sind (Planen sind vom AN zu stellen und verbleiben im Eigentum des AN).
- (4) Der AN verpflichtet sich, bei dem Abfalltransport nur die offiziell ausgewiesenen Fahrstrecken (i.d.R. Landes- und Bundesstraßen) gemäß Straßenverkehrsbeschilderung zu benutzen. Die Befahrung des Straßenabschnitts zwischen Neustädter Straße Nr. 162 und Innenstadt 07381 Pößneck ist nur in Ausnahmefällen (Straßensperrung, ausgewiesene Umleitung etc.) gestattet.
- (5) Den Anweisungen des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Die Benutzungsordnung des ABZ sowie der TVS sind zu beachten und einzuhalten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Auftrages die Vorgaben des „Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge – Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen Vorgaben des Thüringer Klimagesetzes einzuhalten. Das gilt für alle einzusetzenden Straßenfahrzeuge in Rahmen dieses Auftrags, soweit diese nicht ausdrücklich von den gesetzlichen Vorgaben ausgenommen sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung folgende Mindestquoten für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge gemäß § 6 SaubFahrzeugBeschG während des Vertragszeitraums eingehalten werden:

-
- *Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Klassen M1, M2, N1): Mindestens 38,5 % der eingesetzten Fahrzeuge sind als „sauber“ im Sinne des Gesetzes zu beschaffen und einzusetzen.*
 - *Schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2, N3): Mindestens 10 % der eingesetzten Fahrzeuge sind als „sauber“ im Sinne des Gesetzes zu beschaffen und einzusetzen.*

Die Definitionen für „saubere“ und „emissionsfreie“ Fahrzeuge ergeben sich aus § 2 SaubFahrzeugBeschG. Emissionsfreie Fahrzeuge sind eine Teilmenge der sauberen Fahrzeuge.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens vor Inbetriebnahme der Fahrzeuge, dem AG auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen.

3.2. Besondere Rechte und Pflichten des Auftragnehmers - Weitervergabe der Leistungen an Unterauftragnehmer

- (1) Die Vergabe von Unteraufträgen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Soweit der Auftragnehmer im Angebot die Unternehmen, denen Teilleistungen als Unteraufträge übertragen werden sollen, bereits namentlich benannt hat und die Vergabestelle deren Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde bereits anhand vorgelegter Unterlagen mit positivem Ergebnis geprüft hat, ist deren Einsatz ohne erneute Zustimmung zulässig.
- (2) Der Einsatz anderer Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Voraussetzung für die Zustimmung des Auftraggebers ist die Vorlage derjenigen im Vergabeverfahren zum Zwecke des Nachweises der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde abgefragten Erklärungen und Nachweise für den bzw. die als Unterauftragnehmer vorgesehenen Unternehmen durch den Auftragnehmer und damit der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Ausschreibung durch diese.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
 - bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist;
 - Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt;
 - bei der Weitergabe von Dienstleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
 - den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 12 Abs. 1 und 3 ThürVgG für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit nach § 7 ThürVgG aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

3.3. Verpflichtungen des AN nach MiLoG und ThürVgG

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages zur Einhaltung aller Bestimmungen aus dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es gelten zudem die Verpflichtungen gemäß:
§§ 6, 6a und 7 Abs. 2 ThürVgG – Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit,
§§ 12 und 13 ThürVgG – Kontrollen und Sanktionen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 12 Abs. 1 ThürVgG seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürVgG und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.
- (4) Der Auftraggeber kann Kontrollen nach Maßgabe von § 12 des Thüringer Vergabegesetzes unter Beachtung des Thüringer Datenschutzgesetzes durchführen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 12 Abs. 2 ThürVgG vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

4. Rechte und Pflichten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

- (1) Der Zweckverband vergütet auf der Grundlage dieses Vertrages (gem. Ziffern 6 und 7) die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.
- (2) Der Zweckverband und der Auftragnehmer werden sich bei Bedarf über eine Anpassung des Vertrages an neue technische (ökologisch und wirtschaftlich günstigere) und rechtliche Entwicklungen abstimmen. Werden in Folge des Anpassungsbedarfs zusätzliche Leistungen notwendig, die im Vertrag und den in Ziffer 2 genannten Grundlagen nicht geregelt sind, behält sich der Zweckverband vor, diese öffentlich auszuschreiben.
- (3) Der Zweckverband wird im Rahmen der in den Ziffern 2 und 3 genannten Bedingungen die Abfälle in Menge, Qualität und zu den festgelegten Terminen wie folgt bereitstellen:

Die Bereitstellung der Abfälle erfolgt gemäß P. 5 der Leistungsbeschreibung in ZASO-eigenen Containern (siehe Datenblatt, Anlage 2 der Leistungsbeschreibung). Die Container stehen vorgeladen zum Abtransport bereit.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die ordnungsgemäße Erfüllung der vom Auftragnehmer in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu überprüfen. Er kann, falls dies zur

Umwegekilometer €/km

Standzeiten €/30 Min.

(Wird nach Zuschlagserteilung vom Auftraggeber gemäß Angebot des Auftragnehmers ergänzt).

(2) Zu den angegebenen Nettopreisen ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z.19 %) hinzuzurechnen.

(3) Abtretungen oder Verpfändungen des Vergütungsanspruches sind nur mit Zustimmung des Zweckverbandes zulässig.

(4) Die Vergütung der Transportleistungen für die hwrF (LV-Pos. 3.2) erfolgt durch den ZASO. Die Rechnungen sind zu stellen an:

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Die Rechnungen können elektronisch unter rechnung@zaso-online.de gestellt werden.

(5) Der Zweckverband leistet monatliche Zahlungen, 14 Tage nach Rechnungseingang.

(6) Die monatliche Transportmenge (Nettogewicht) ergibt sich aus den Verwiegungen der jeweils festgelegten Wiegeeinrichtung für den laufenden Monat vom 01. bis zum Monatsletzten.

Die Verwiegung der Lastzüge erfolgt mit den Wiegeeinrichtungen des ABZ und der TVS (Ausgangs- und Eingangsverwiegung). Es wird stets nur das an der Waage der TVS ermittelte Nettogewicht vergütet. Sollten die Waagen der TVS ausfallen, wird die Verwiegung in dem ABZ Grundlage für die Abrechnung der Transportleistung. Sollten die Waagen in dem ABZ und der TVS gleichzeitig ausfallen, wird die nächstmögliche verfügbare Wiegeeinrichtung für die Verwiegung genutzt (vorzugsweise – die Waage der Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH, Breitscheidstraße 143 in 07407 Rudolstadt). Zusätzliche Transportmehraufwendungen bis zu 10 km werden nicht gesondert vergütet.

(7) Die Information zur Änderung der im Regelfall durchzuführenden Transporte aufgrund von Ausfall bzw. Stillstand der Anlagen werden so früh wie möglich, spätestens bis 15.00 Uhr am Vortag, bei Revisionen im Allgemeinen eine Woche vor dem Termin, mitgeteilt. Entfallene Transporte werden nicht gesondert vergütet. Evtl. anfallende Standzeiten bei dem Umschlag von weniger als 1 Stunde werden nicht gesondert vergütet.

(8) Ist es erforderlich, dass zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes im ABZ zusätzliche Leercontainer benötigt werden, sind diese nach separater Beauftragung von der TVS zum ABZ vom AN zu transportieren. Die Vergütung dieser Transporte erfolgt entsprechend der der Pos. 3.4 des LV.

-
- (9) Ganztägige Transporte von hwrF zur TVS ohne Rückladung, die insbesondere nach der Revision der TVS oder anderer längerer Stillstände auftreten können, erfolgt entsprechend der Pos. 3.3 des LV.
- (10) Bei der ausgeschriebenen Auslastung der Fahrzeuge von 60% Rückladung (hwrF zu Aschen/Schlacken) besteht ein Anspruch auf Vergütung von Mindermengen, wenn sich das Verhältnis von hwrF zu transportierten Aschen/Schlacke um mehr als 10% bezogen auf die Monatsmenge (d.h. < 50%) verändert. Die gesonderten Transporte gemäß P.3.3 und 3.4 des LV werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Vergütung von Mindermengen erfolgt monatlich gemäß beigefügtem Muster „Kalkulation Transportpreis für Mindermengen“ (Anlage 1 zum Vertrag).

7. Anpassung der Vergütung

- (1) Die im Angebot genannten Preise sind fest für die gesamte Vertragslaufzeit und werden nicht angepasst.

Soweit Änderungen bei Gesetzen oder abfallwirtschaftlichen Vorgaben eine Anpassung erforderlich machen, verpflichten sich beide Parteien, in Verhandlung über eine Anpassung des Vertrages zu treten.

- (2) Zusätzliche Transportmehraufwendungen aufgrund der geänderten Verkehrsführung begründen keine Preisanpassung und werden nicht gesondert vergütet.

8. Haftung / Versicherung / Sicherheiten

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle im Zusammenhang mit dem Transport entstehenden Schäden, die es zu vertreten hat. Der Auftragnehmer stellt den Zweckverband, soweit es schadensersatzpflichtig ist, von Ansprüchen Dritter frei. Es gewährleistet hierfür einen ausreichenden Versicherungsschutz und weist diesen dem Zweckverband nach Vertragsabschluss nach.
- (2) Der Auftragnehmer hat die in Abs. 1 genannte Versicherung während der Vertragszeit aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen. Der Zweckverband ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln Nachweise über den Umfang des Versicherungsschutzes und die Zahlung der Prämien zu verlangen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet auch für Dritte, derer es sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient.
- (4) Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Vertragsabschluss eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 5 % der für den Vertragszeitraum geltenden Bruttoauftragssumme zu übergeben. Die Bürgschaftssumme kann dreistellig abgerundet werden. Sie beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit € (wird nach Zuschlagserteilung vom Auftraggeber ergänzt).

9. Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.05.2026 in Kraft und endet am 30.04.2027. Zur ordentlichen Beendigung des Vertrages bedarf es keiner gesonderten Kündigung.
- (2) Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt (neben den Regelungen in der VOL/B) insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - (1) durch beide Vertragspartner:

bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkungen sich so gestalten, dass nach billigem Ermessen einer der beiden Vertragsparteien die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer nicht zugemutet werden kann.
 - (2) durch den Auftragnehmer:

falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnungen, insbesondere der Bezahlung anstehender Rechnungen, nicht nachkommt und die Verletzung der Verpflichtungen länger als einen Monat anhält.
 - (3) durch den Auftraggeber:
 - a. wenn der Auftragnehmer für die Leistungsausführung erforderliche Genehmigungen nicht mehr nachweisen kann;
 - b. wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Auftragnehmer eine wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat;
 - c. wenn der Auftragnehmer einer Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt;
 - d. wenn der Auftraggeber in Erfahrung bringt, dass der Auftragnehmer entgegen der anderslautenden Erklärungen im Vergabeverfahren nicht mehr über eine erforderliche Haftpflichtversicherung verfügt;
 - e. wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 6 und 6a ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen oder schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 6, 6a und 12 Absatz 2 ThürVgG verstoßen, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Mahnungen haben schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

10. Vertragsänderungen

- (1) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung Vorrang haben soll.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des Auftraggebers.

12. Teilnichtigkeit

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages nichtig sein oder werden, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für diesen Fall die nichtige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen.
- (3) Nach Zuschlagserteilung wird auf Grundlage dieser Besonderen Vertragsbedingungen für jeden Vertragspartner eine Vertragsurkunde angefertigt.

Anlage 1: Musterkalkulation für Mindermengen

ENDE DER BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN

Anlage 1 zu den Besonderen Vertragsbedingungen

Musterkalkulation Transportpreis bei Mindermengen an hwrF

angebotener Transportpreis für die Aschen und Schlacken ab 01.05.2026
gemäß P. 3.1 des Leistungsverzeichnisses z.B. 5,00 EUR/t (zzgl. Mwst.)

Der Transportpreis für Mindermengen ergibt sich wie folgt:

Es wird davon ausgegangen, dass der Angebotspreis in Höhe von 5,00 EUR/t für eine Transportauslastung von 60 % (+/- 10 %) zu kalkulieren war. Bei anfallenden Mindermengen ändern sich nur die Kosten für den Dieselverbrauch.

Transportentfernung TVS – ABZ: 35 km

Volllast (ca. 20 t) - Dieselverbrauch: ca. 40 Liter/100 km

Leer-/Minderbeladung - Dieselverbrauch: ca. 25 Liter/ 100 km

Einsparung: 15 Liter/ 100 km

Einsparung bei Transportentfernung von ca. 35 km: $\frac{15 \text{ Liter}}{100 \text{ km}} \times 35 \text{ km} = 5,25 \text{ Liter}$

angepasster

Netto-Dieselpreis: 1,60 EUR/Liter (Durchschnitt des vorhergehenden Jahres, z. B.)

Einsparung Dieselkosten: 5,25 Liter a 1,60 EUR/Liter = 8,40 EUR

Kosten bei Volllast: 5,00 EUR/t x 20 t = 100,00 EUR

Kosten bei Leer-/Minderbeladung: 100,00 EUR – 8,40 EUR = 91,60 EUR

Kosten/ t bei Leer-/Minderbeladung: 91,60 EUR / 20 t = 4,58 EUR/t

Bei einer Transportauslastung von weniger als 50 % wäre für die **Inrechnungstellung der Mengen** für den Abrechnungszeitraum vom 01.05.2026 bis 31.05.2026 der Preis von 4,58 EUR/t (zzgl. MwSt.) anzusetzen.

Die Variablen in dieser Berechnung sind der angebotene Transportpreis der Pos. 3.2 des LV und der Jahresdurchschnittspreis des Vorjahres für Dieselkraftstoff gemäß Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“ Teil 2 „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte-Inlandabsatz“-(bei Lieferung von 50-70 hl an Großverbraucher) des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

Legende:

Transportpreis für Aschen und Schlacken aus dem Angebot

Jahresdurchschnittspreis des Vorjahres für Dieselkraftstoff (siehe letzter Absatz)

Einsparung bei Leerfahrt

Kosten bei Volllast

Kosten bei Leer-/Minderbeladung